

Weltlädle Wangen e.V., Ulmer Str. 349, 70327 Stuttgart

Satzung:

§ 1 Name

Der Verein nennt sich „Weltlädle Wangen e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Sitz des Vereins ist 70327 Stuttgart
- 2) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

§ 3 Zweck

- 1) Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten.
- 2) Dies geschieht durch
  - finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern,
  - durch Förderung und Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.
- 3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Absatz (1) beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen
- 3) Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
- 4) Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung
  - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
- 6) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
- 7) Der im § 5, Absatz 5b erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (MV)
- 2) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Weltlädle Wangen e.V. ist die Mitgliederversammlung

- 1) Aufgaben der MV
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Ausschluss von Mitgliedern

- f) Festsetzung der Beitragshöhe
- g) Auflösung des Weltlädle Wangen e.V. gemäß § 11

## 2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist und neben den Vorstandsmitgliedern mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind.
- c) Beschlüsse werden – falls nicht anders vorgesehen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- d) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine außerordentliche MV einberufen werden.
- e) Die MV wird vom Vorstand einberufen
- f) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

§ 9 Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an drei Vorsitzende und zwei Beisitzer
- 2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
- 3) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der den Vorstandsmitgliedern Einzelaufgabengebiete zur selbständigen Erledigung zuweisen kann.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist auch ohne schriftliche Einladung bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

## § 11 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderungen der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 2) Satzungsänderungsanträge von Seiten des Vorstandes müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungsanträge von Seiten der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der MV bekanntzugeben. Satzungsänderungsanträge können auch bei der MV als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
- 3) Für die Satzungsänderung ist die Anwesenheit von 25 % der Mitglieder erforderlich.

## § 12 Auflösung

- 1) Eine Auflösung des Weltlädle Wangen e.V. bedarf bei der MV 2/3 Mehrheit aller Mitglieder
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an:  
Die evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Wangen, die es im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

Stuttgart, den 14.10.2008

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 3909